

**Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang
InterAmerikanische Studien vom 17. Dezember 2012 i.V.m. den Berichtigungen
vom 1. Februar 2013 und 15. Januar 2015 und der Änderung vom 31. Juli 2015 (Studienmodell 2011)**

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672) in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 14 S. 325) haben die Fakultäten für Linguistik und Literaturwissenschaft, für Soziologie sowie für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultäten für Linguistik und Literaturwissenschaft, für Soziologie und für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie bieten unter organisatorischer Verantwortung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft den Studiengang InterAmerikanische Studien als gemeinsamen, interdisziplinären Studiengang mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 3 MPO fw.)

- (1) Zugang zum Masterstudiengang "InterAmerikanische Studien" hat, wer einen qualifizierten Abschluss eines Hochschulstudiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit in einer der Teildisziplinen Anglistik, Hispanistik, Soziologie, Politikwissenschaft oder Geschichtswissenschaft bzw. eines regionalwissenschaftlichen Studiengangs mit entsprechender Ausrichtung nachweisen kann.
- (2) Der Zugang setzt weiter voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber über Kenntnisse in Englisch und Spanisch verfügt. Die Nachweise erfolgen in der Regel vor der Aufnahme des Studiums
 - für Englisch durch einen erfolgreichen Eingangstest sowie
 - für Spanisch durch einen erfolgreichen Eingangstest oder das Zertifikat „Sprache und Kultur der Iberoromania“ der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld.

Über die Vergleichbarkeit von Zertifikaten oder Studien- und Prüfungsleistungen anderer Universitäten befindet das Auswahlgremium. Ein Sprachnachweis gilt auch als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Studienqualifikation an einer Universität im anglo- oder hispanophonen Ausland erworben hat.
- (3) Wurde der qualifizierte Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben und liegt auch keine andere anerkannte Hochschulzugangsberechtigung vor, mit der ausreichende Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, ist für den Zugang der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem TestDaF- Niveau (TDN) 3 erforderlich. Liegen diese Deutschkenntnisse nicht vor, kann der Zugang mit der Auflage (§ 4 Abs. 3 MPO fw.) verbunden werden, diese studienbegleitend zu erwerben. Der Nachweis muss spätestens mit dem Zeugnisantrag erfolgen.
- (4) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist das erfolgreiche Absolvieren eines Auswahlverfahrens. Dieses besteht aus der schriftlichen Bewerbung. Die Bewerbungsunterlagen müssen enthalten:
 - Abschlusszeugnis des ersten Hochschulstudiums
 - Transcript of Records (soweit zum Abschlusszeugnis ausgestellt)
 - Nachweis der Erfüllung der Sprachvoraussetzungen
 - Tabellarische Darstellung des bisherigen Ausbildungsganges und der praktischen Tätigkeiten
 - Ein drei Seiten langes Exposé, das Aufschluss über Motivation und Eignung für diesen interdisziplinären regionalwissenschaftlichen Studiengang gibt. Es soll Aussagen über die Studieninteressen und angestrebten Studienschwerpunkte enthalten, sowie dazu dienen, Vorkenntnisse in den beteiligten Disziplinen darzustellen und nachzuweisen.
- (5) Die eingereichten Unterlagen werden hinsichtlich der Eignung der Bewerbung geprüft. Die eingereichten Unterlagen werden wie folgt bewertet:

Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs	bis 1,5	7 Punkte
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs	1,6-2,0	6 Punkte
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs	2,1-2,7	5 Punkte.

Das eingereichte Exposé wird unter Berücksichtigung der sonstigen Unterlagen mit maximal 7 Punkten bewertet. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund dieser Kriterien eine Gesamtpunktzahl von mindestens 10 Punkten erreichen, gelten als „voll geeignet“. Bewerberinnen und Bewerber, die 7-9 Punkte erreichen, gelten als „bedingt geeignet“ und Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 7 Punkte erreichen, gelten als „nicht geeignet“.
- (6) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 22 MPO Fw. zuständige Stelle (s. Ziffer 9), welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen

vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

- (1) Übersteigt die Zahl der „voll geeigneten“ Bewerberinnen und Bewerber die Menge der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 5 erreichten Gesamtpunktzahl. Bei Ranggleichheit gibt das Exposé, danach die Gesamtnote des ersten abgeschlossenen Studiengangs den Ausschlag. Ist auch danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Auswahlgremium mit einfacher Mehrheit über die endgültige Rangfolge.
- (2) Sind die verfügbaren Studienplätze nach dem Ergebnis des in Absatz 1 genannten Verfahrens nicht besetzt, werden die Bewerberinnen oder Bewerber, die aufgrund der schriftlichen Unterlagen als „bedingt geeignet“ eingeschätzt werden, zu einem geleiteten Auswahlgespräch von 15 bis 20 Minuten Dauer eingeladen, das von einem Mitglied des Auswahlgremiums und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin, die vom Auswahlgremium bestellt werden, durchgeführt wird. Das Auswahlgespräch dient dem Zweck, festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage sein wird, das Studium des Masterstudiengangs „InterAmerikanische Studien“ erfolgreich zu absolvieren. Wesentliche Gegenstände des Gesprächs und die Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Für das Auswahlgespräch werden weitere 0 bis 4 Punkte vergeben. Erreicht die Bewerberin oder der Bewerber auf diese Weise zusammen mit dem Ergebnis des schriftlichen Bewerbungsverfahrens die erforderlichen mindestens 10 Punkte, wird sie oder er zum Studium zugelassen. Würde auf diese Weise die Menge der verfügbaren Plätze überschritten, erfolgt die Vergabe entsprechend den in Absatz 1 dargelegten Grundsätzen.
- (3) Eine Ablehnung des Zulassungsantrages schließt eine erneute Bewerbung zu einem späteren Termin nicht aus.

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Studierende, die zu Studienbeginn noch nicht das Zertifikat „Sprache und Kultur der Iberoromania“ der Universität Bielefeld oder entsprechende Leistungen nachweisen, können innerhalb des ersten Semesters entsprechend Leistungen einbringen.

Im Studienprogramm ist ein mindestens einsemestriges Studium an einer ausländischen Partneruniversität vorgesehen. Grundsätzlich sind alle ausgewiesenen Module an einer dieser Partneruniversitäten studierbar. In Absprache mit den Koordinatoren ist es auch möglich, die Module des Wahlpflichtbereichs durch spezifische Module der Partneruniversitäten zu ersetzen und dort Leistungen in einem an der Universität Bielefeld nicht angebotenen Profildbereich (Medienwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Journalismus, etc.) zu erbringen.

a. Pflichtbereich

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-IAS-M-IAS1	Interdisciplinary Introduction to InterAmerican Studies / Introducción interdisciplinaria a los Estudios InterAmericanos	1	14	
22-M-4.4.6- IAS3	History of the Americas	1 o. 2	12	
23-IAS-M-IAS4	North American Literature and the Processes of Culture	1 o. 2	12	
23-IAS-M-IAS5	Literaturas y culturas iberoamericanas	1 o. 2	12	
Zwischensumme			50	

b. Wahlpflichtbereich

Es sind Module im Gesamtumfang von 24 bis 29 Leistungspunkten zu studieren.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-M-4.1	Theoriemodul	3	15	
22-M-4.4.6- IAS9	Vertiefung Geschichte der Amerikas	3	12	22-M-4.4.6- IAS3 - History of the Americas
23-ANG-M- AngHM1_IAS	Language and the Processes of Culture	3	12	
23-ANG-M- AngHM3_IAS	Media and the Processes of Culture / Los medios y los procesos de la cultura	3	12	
23- IAS-M- IAS6	Vertiefung Literatures and Cultures of the Americas / Literaturas y culturas de las Américas	3	12	
23-LIN-MaTY	Sprachtypologie und Sprachvergleich	3	12	
30-M- IAS10	Strukturen und Dynamiken von Weltgesellschaft und Transnationalisierung	3	14	
30-M- IAS11	Formen von transnationalen Vergesellschaftungen und Vergemeinschaftungen	3	14	
30-M- IAS12	Politik in der Weltgesellschaft	3	14	
Zwischensumme			74- 79	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

c. Profilbezogenen Ergänzungsbereich

Je nach Wahl der Module im Wahlpflichtbereich, variiert der Profilbezogene Ergänzungsbereich zwischen 11 und 16 Leistungspunkten, dieser dient einer fachlichen Angleichung des Kenntnisstandes der Studierenden in den einzelnen Modulen. Studierende wählen in Absprache mit der nach Ziffer 9 zuständigen Stelle zu studierende Module und Lehrveranstaltungen aus. Wählbar ist in diesem Rahmen ebenfalls das Modul „23-
IAS-M-
IAS-
IndErgPr“. Im Übrigen gelten die Regelungen des Individueller Ergänzungsbereichs (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.), danach können im Umfang von bis zu 12 LP einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
	Profilbezogener Ergänzungsbereich	1 o. 2	11- 16	
23- IAS-M- IAS- IndErgPr	Profilbezogenes Praktikum	2 o. 3	5	
Zwischensumme			90	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

d. Abschlussbereich

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23- IAS-M- IAS15	Abschlussmodul Masterarbeit + Kolloquium	4	30	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

7. Modulstrukturtable

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
22-M-4.1	Theoriemodul	15			1		
22-M-4.4.6- IAS3	History of the Americas	12		2	1		
22-M-4.4.6- IAS9	Vertiefung Geschichte der Amerikas	12	22-M- 4.4.6- IAS3	2	1		
23-ANG-M- AngHM1_IAS	Language and the Processes of Culture	12		2	1		
23-ANG-M- AngHM3_IAS	Media and the Processes of Culture / Los medios y los procesos de la cultura	12		2	1		
23-IAS-M- IAS1	Interdisciplinary Introduction to InterAmerican Studies / Introducción interdisciplinaria a los Estudios InterAmericanos	14			1		
23-IAS-M- IAS4	North American Literature and the Processes of Culture	12		3	1		
23-IAS-M- IAS5	Literaturas y culturas iberoamericanas	12		3	1		
23-IAS-M- IAS6	Vertiefung Literatures and Cultures of the Americas / Literaturas y culturas de las Américas	12		2	1		
23-IAS-M- IAS15	Abschlussmodul Masterarbeit + Kolloquium	30		1	1		
23-IAS-M- IAS- IndErgPr	Profilbezogenes Praktikum	5					1
23-LIN- MaTY	Sprachtypologie und Sprachvergleich	12		3	1		
30-M- IAS10	Strukturen und Dynamiken von Weltgesellschaft und Transnationalisierung	14		2	1		
30-M- IAS11	Formen von transnationalen Vergesellschaftungen und Vergemeinschaftungen	14		2	1		
30-M- IAS12	Politik in der Weltgesellschaft	14		2	1		

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Mündliche Prüfung im Umfang von 45 Minuten
- Schriftliche Hausarbeit im Umfang von 25-30 Seiten oder im Umfang von 15-20 Seiten
- Referats (ggf. einschließlich Diskussionsleitung) im Umfang von 30-45 Minuten sowie einer Ausarbeitung im Umfang von 15-20 Seiten
- Projekt mit Ausarbeitung: Das Projekt weist im Sinne der Wissenschaftspublizistik die Kompetenz nach, fachliche Inhalte zu erarbeiten, zu synthetisieren und einem breiteren Publikum zu präsentieren. Hinzu kommt es die medienpraktische Kompetenz nach, die erforderlich ist, um eine entsprechende Projektarbeit zu erstellen. Der Umfang des Projekts ist begrenzt durch die Bearbeitungsdauer von 180 Stunden.
- Praktikumsbericht im Umfang von 7-10 Seiten mit Bestätigung des Arbeitsgebers, Tätigkeitsbeschreibung und Reflexion über die Vernetzung von Fachwissen und Berufspraxis

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(2) Studienleistungen im Studiengang „InterAmerikanische Studien“ dienen der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung, zur Selbstkontrolle des Studienerfolgs der Studierenden und haben einübenden und vertiefenden Charakter; ferner dienen sie dazu, Praktiken des forschenden Lernens einzuüben, verschiedene Text- und Vortragsformate zu erproben, die in den Seminaren erworbene Kompetenzen und Wissensbestände selbstständig zu vertiefen und ggf. Informationen und Materialien für die weitere Semindiskussion zu erstellen und somit zum kollektiven Kompetenz- und Wissenserwerb der Lerngruppe beizutragen. Dabei können

Studienleistungen ggf. der Vorbereitung auf die Modulprüfung dienen und zur individuellen Profilbildung innerhalb eines Moduls beitragen.

Als Studienleistungen kommen in Betracht

- Bearbeitungen von Übungsaufgaben (z. B. peer-reviewing, proof-reading, eine Argumentrekonstruktion, die Zusammenfassung eines Textes, Anfertigen einer Literaturliste oder eines Thesenpapiers);
- Kurze Essays;
- Präsentationen;
- Moderation von Teilen einer Seminarsitzung;
- Sitzungs- oder Diskussionsprotokolle;
- Referate;
- veranstaltungsbegleitende Übungen;
- schriftlicher Test.

Für alle Beiträge gilt: Insgesamt dürfen von jedem Studierenden in einer Veranstaltung schriftliche Beiträge im Umfang von ca. 3.600 Wörtern oder mündliche Beiträge in einem Umfang von ca. 30 Minuten verlangt werden. Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

- (3) Die Masterarbeit ist eine Ausarbeitung, die von einer prüfungsberechtigten Person einer der drei an dem Studiengang beteiligten Fakultäten ausgegeben und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet wird. Die oder der Studierende kann Vorschläge für das Thema und die weitere prüfende Person machen. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Der Umfang der Masterarbeit soll ca. 70 Seiten betragen. Es besteht die Möglichkeit, audiovisuelle und auditive Projektarbeiten als Teil der Masterarbeit einzureichen; diese müssen jedoch durch eine schriftliche Dokumentation der zugrundeliegenden wissenschaftlichen Recherche einschließlich der Reflektion des methodischen und theoretischen Ansatzes begleitet werden. Die Arbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung fristgerecht abzugeben.

9. Zuständigkeiten

Für die Eignungsfeststellung, Organisation des Studiums, der Studienberatung und der Leistungskontrolle im Sinne des § 22 Abs. 1 MPO fw. ist die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft zuständig. Das Masterzeugnis, Masterurkunde (§ 20 MPO fw.) und Diploma Supplement (§ 21 MPO fw.) werden von der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft ausgegeben.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Masterstudiengang „InterAmerikanische Studien“ einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang „InterAmerikanische Studien“ eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2014/15 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach InterAmerikanische Studien vom 15. Oktober 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 18 S. 272) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2015 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.